

Ausfertigung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 21.12.2004 nachfolgende Satzung erlassen:

Die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Sanitz wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Sportstätten

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind:
- a) die Sporthallen I und II in Sanitz, John-Brinckman-Straße
 - b) die Sporthalle in Groß Lüsewitz, Am Moorweg
 - c) *Walter Schütt Sportanlage* in Sanitz,
John-Brinckman-Straße
 - d) der Sportplatz in Groß Lüsewitz
 - e) *Sportlerheim Sanitz*

Die Sportstätten unterstehen der Aufsicht der Sportstättenverwaltung der Gemeinde Sanitz.

- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Satzung sind die Gegenstände, die in den Sportstätten vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z. B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sanitz, 05.01.2005

Joachim Hünecke
Bürgermeister

**Öffentlich bekanntgegeben im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde „Sanitzer Mitteilungen“ am 15. Januar 2005**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 5. Januar 2005

Joachim Hünecke
Bürgermeister